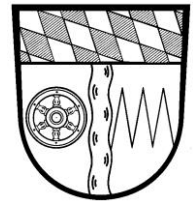


Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Das Landratsamt Miltenberg teilt mit Bezug auf § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV vom 05. März 2021 (BayMBI. Nr. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Mai 2021 (BayMBI. Nr. 307), in Verbindung mit § 28b IfSG vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850), durch

a m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

mit, dass **die Zahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV2 je 100.000 Einwohner im Landkreis Miltenberg an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 150 unterschritten hat.**

Seitens des Robert-Koch-Institutes wurden nachstehende (gerundete) 7-Tage-Inzidenzwerte je 100.000 Einwohner veröffentlicht:

07. Mai 2021 – 140	08. Mai 2021 – 133	09. Mai 2021 – 122
10. Mai 2021 – 132	11. Mai 2021 – 132	12. Mai 2021 – 113

In Folge dessen ist es ab Donnerstag, den 13. Mai 2021 ab 00:00 Uhr für den Einzelhandel im Landkreis Miltenberg wieder möglich, das sogenannte "Click & Meet", also die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminvereinbarung für einen fest begrenzten Zeitraum verbunden mit einem negativem Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, der in diesem Augenblick nicht älter als 24 Stunden sein darf, zu praktizieren. Nachweislich vor min. 14 Tagen vollständig geimpfte Personen und solche, die nachweislich vor min. 28 Tagen, längstens jedoch vor 6 Monaten, von einer Infektion mit dem Coronavirus SRAS-CoV2 genesen sind, überdies ggw. keine typischen SRAS-CoV2 Symptome aufweisen und aktuell keine entspr. Infektion vorliegt, sind vom vorstehenden Testerfordernis ausgenommen.

Zu beachten ist, dass die Anzahl der zeitgleich im Ladengeschäft befindlichen Kunden nicht mehr ist als eine Kunde je 40 m² der Verkaufsfläche beträgt. Ferner hat der Betreiber des Ladengeschäftes die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe des § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben, also Namen und Vornamen, Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes im Geschäft.

Weiterhin zulässig bleibt das sog. "Click & Collect", also die Abholung vorbestellter Waren bei den Ladengeschäften, welche diesen Service anbieten. Hierfür gilt § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, 3 und 4 der 12. BayIfSMV entsprechend mit der Maßgabe, dass im Schutz- und Hygienekonzept des Ladengeschäftes insbesondere Maßnahmen vorzusehen sind, die eine Ansammlung von Kunden etwa durch gestaffelte Zeitfenster vermeiden.

Miltenberg, 11. Mai 2021

gez.
Jens Marco Scherf
- Landrat -

